

Tarif TravelXL (TravelXLOU/TravelXLMU)

für Mitglieder der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung

Wichtige Vertragsunterlagen zum Tarif TravelXL (TravelXLOU/TravelXLMU)

Stand: 7.2026

1. Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	Seite	1
2. Kundeninformation für den Online-Abschluss	Seite	3
3. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	Seite	5
4. Anhang: Gesetzesauszüge	Seite	15
5. Allgemeine Datenschutzhinweise für Kunden und Interessenten der Envivas Krankenversicherung AG	Seite	16
6. Belehrung über Ihr Widerrufsrecht	Seite	19
7. Liste der Dienstleister	Seite	21

1. Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Private Krankenversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Envivas Krankenversicherung AG
Deutschland

TravelXL (XLOU/XLMU)

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif TravelXL. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif TravelXL – AVB TravelXLOU/XLMU, dem Versicherungsantrag und der Versicherungsbestätigung. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Auslandsreise-Krankenversicherung. Versicherungsschutz besteht für die Dauer der versicherten Auslandsreise entweder nach TravelXLMU weltweit mit USA und Kanada oder nach TravelXLOU weltweit ohne USA und Kanada.



Was ist versichert?

- ✓ Der Tarif TravelXL bietet Versicherungsschutz bei privaten und beruflichen Auslandsreisen mit einer Dauer von bis zu einem Jahr.
- ✓ Ambulante Leistungen, Arznei-, Heil- und Verbandmittel
 - › Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte und Physiotherapeuten nach freier Wahl
 - › psychologische oder psychotherapeutische Erstbehandlung nach Unfällen, Gewaltverbrechen und Naturkatastrophen zur Vermeidung posttraumatischer Störungen
 - › ärztlich verordnete Arznei-, Heil- und Verbandmittel
 - › die Miete ärztlich verordneter Hilfsmittel (Ausnahme: Sehhilfen und Hörgeräte)
- ✓ Krankenhausaufenthalt
 - › Behandlung, Verpflegung und Unterkunft im Krankenhaus
 - › Unterbringung einer Begleitperson des minderjährigen Kindes
- ✓ Leistungen bei Schwangerschaft
 - › Behandlung bei Schwangerschaftskomplikationen und Fehlgeburten

- › Entbindung bei Frühgeburt

✓ Zahnbehandlungen

- › schmerzstillende Zahnbehandlung
- › Zahnfüllungen in einfacher Ausführung
- › unfallbedingte Versorgung mit provisorischem Zahnersatz und provisorischen Zahnkronen jeweils in einfacher Ausführung
- › einfache Reparaturen von Zahnersatz und Zahnkronen

✓ Transporte

- › Aufwendungen für den Transport zum nächsterreichbaren Krankenhaus oder Notfallarzt
- › soweit erforderlich, auch Aufwendungen für den Transport vom Krankenhaus der Notfallversorgung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus
- › Mehrkosten für einen Rücktransport, wenn
 - dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist oder
 - ein Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als 14 Tage dauern würde oder
 - die voraussichtlichen Behandlungskosten die Mehrkosten des Rücktransportes übersteigen würden
- › im Todesfall Aufwendungen für die Überführung an den Wohnsitz bis zu 30.000 Euro oder für die Bestattung im Ausland bis zu 30.000 Euro



Bergung

Aufwendungen für die unfallbedingte Suche, Rettung und Bergung bis zu 2.500 Euro



Weitere Leistungen

- › Betreuung minderjähriger Kinder bis zu 5.000 Euro
- › weitere in den AVB genannte Assistancelleistungen



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ geplante oder gezielte Heilbehandlungen im Ausland
- ✗ Behandlungen, deren Notwendigkeit vor Antritt der Reise bereits feststand
- ✗ eine regelgerecht verlaufende Schwangerschaft
- ✗ Kieferregulierung
- ✗ kosmetische Leistungen
- ✗ Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger
- ✗ Aufenthalte in Kliniken, die auch Kuren und Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen
- ✗ Leistungen durch Behandler, die nicht in den Bedingungen genannt sind (z. B. Heilpraktiker, Fußpfleger und nichtärztliche Chiropraktiker)
- ✗ Psychotherapie
- ✗ alternative Behandlungsmethoden, die sich nicht praktisch bewährt und keine allgemeine Anerkennung gefunden haben
- ✗ Präparate zur Empfängnisverhütung und zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, diätetische Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Durch summenmäßige Begrenzungen bei einzelnen Leistungen (vgl. „Was ist versichert?“) können Ihnen Eigenanteile entstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für die Dauer der versicherten Auslandsreise entweder
 - › nach TravelXLMU weltweit mit USA und Kanada oder
 - › nach TravelXLOU weltweit ohne USA und Kanada.
- ✓ In Deutschland besteht kein Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- › Sie haben uns den Wegzug aus Deutschland unverzüglich anzuzeigen.
- › Im Leistungsfall sind Sie z. B. verpflichtet:
 - Beginn und Ende der Auslandsreise nachzuweisen
 - erforderliche Auskünfte zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht zu erteilen
 - die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden
 - sich auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen



Wann und wie zahle ich?

Die Höhe des zu zahlenden Beitrags ergibt sich aus der Tabelle:

Reiseländer	Tarif	Beitrag pro Tag bis Alter 64	Beitrag pro Tag ab Alter 65
alle Länder ohne USA und Kanada	TravelXLOU	1,49 EUR	5,99 EUR
alle Länder mit USA und Kanada	TravelXLMU	3,99 EUR	15,99 EUR

Der Beitrag ist bei Abschluss des Vertrages für die gesamte Vertragsdauer zu zahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- › Der Versicherungsschutz beginnt zu dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Beginn der Auslandsreise.
- › Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- › Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der Auslandsreise, spätestens jedoch nach Ablauf der Höchstversicherungsdauer, oder mit Beendigung des Versicherungsvertrages.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- › Wegen der Befristung des Vertrages besteht kein Kündigungsrecht.

2. Kundeninformation

2.1 Identität des Versicherers und ladungsfähige Anschrift

Ihr Versicherer ist die Envivas Krankenversicherung AG (nachfolgend Envivas). Die Envivas ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln. Sie ist unter der Handelsregisternummer HR B 52059 beim Amtsgericht Köln eingetragen.

Gesetzlicher Vertreter der Envivas ist der Vorstand. Dieser wird vertreten durch die Vorstandsmitglieder Uli Rothaufe (Vors.), Nils Heise und Daniel Spooen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Dr. Arne Benzin.

2.2 Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der Envivas lautet:

Envivas Krankenversicherung AG

Gereonswall 68

50670 Köln

Telefon: 0221 - 27 14 05 70

E-Mail: info@envivas.de

2.3 Hauptgeschäftstätigkeit

Die Envivas betreibt die Krankenversicherung.

2.4 Garantiefonds

In dem unwahrscheinlichen Fall einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Krankenversicherungsunternehmens können Sie sich an die Medicator AG, Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln wenden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat der Medicator AG die Aufgaben eines Sicherungsfonds übertragen. Die Medicator AG hat damit im Fall der Insolvenz des Krankenversicherungsunternehmens die Aufgabe, Ihre Rechte zu schützen.

2.5 Vertragsrelevante Unterlagen / Merkmale der Versicherungsleistungen

2.5.1 Vertragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung:

- Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten enthält die Informationen, die für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrages von besonderer Bedeutung sind.
- Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschreiben die Versicherungsleistungen im Detail und enthalten alle sonstigen Regelungen.
- Ihre Angaben im Antragsformular dienen der Konkretisierung des gewünschten Versicherungsschutzes.

Nebenabreden (z. B. mündliche Zusagen Ihres Versicherungsvermittlers) sind nur verbindlich, wenn sie von der Envivas schriftlich bestätigt werden.

2.5.2 Art und Umfang der Versicherungsleistungen

In der Reisekrankenversicherung ersetzt die Envivas im vereinbarten Umfang die Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlungen wegen Krankheit oder Unfallfolgen, die im Zusammenhang mit einer Reise entstehen, und für sonstige vereinbarte Leistungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif TravelXL – AVB TravelXLOU/XLMU. Diese AVB finden Sie unmittelbar hinter dieser Kundeninformation.

2.5.3 Fälligkeit der Versicherungsleistungen und Erfüllung

Die Versicherungsleistungen werden fällig, sobald der Envivas alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und die Envivas die notwendige Prüfung durchgeführt hat.

Die Leistung der Envivas erfolgt in der Regel durch Überweisung des fälligen Betrages.

2.6 Gesamtpreis der Versicherung (Versicherungsbeitrag)

Die Höhe des zu zahlenden Beitrags ist abhängig vom Reiseziel, vom Alter der versicherten Person und von der Vertragsdauer. Die Beiträge werden im Online-Formular auf der Grundlage vom Absatz „Wann und wie zahle ich?“ im IPID und in § 12 der AVB sowie in einer Übersicht, die Ihnen vor der Online-Absendung angezeigt wird, für jede Person und jeden Tarif einzeln aufgeführt.

2.7 Zusätzlich anfallende Kosten

Außer dem Versicherungsbeitrag entstehen Ihnen für den angebotenen Versicherungsschutz keine weiteren Kosten, Steuern oder Gebühren, auch nicht für die von der Envivas angebotenen Assistenzleistungen.

2.8 Beitragszahlung, Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag für die gesamte Versicherungsdauer ist bei Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Der Abschluss des Tarifs TravelXL aufgrund dieser Vertragsunterlagen (vgl. 2.5.1) ist nur möglich, wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen. Daher gilt der Beitrag bis zum Eingang der Lastschrift bei dem von Ihnen angegebenen Geldinstitut als gestundet.

2.9 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die an dieser Stelle zur Verfügung gestellten Informationen hält die Envivas ständig für Sie aktuell.

2.10 Zustandekommen des Vertrages

Sie füllen das Antragsformular vollständig aus und senden es an die Envivas. Der Vertrag gilt, vorbehaltlich des Eingangs des ausgefüllten Antragsformulars bei Envivas, bereits mit dem Tag der Absendung als zustande gekommen. Der Versicherungsvertrag kommt endgültig erst zustande, wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausgeübt haben.

2.11 Widerrufsrecht

Ihnen steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs finden Sie in der Belehrung über Ihr Widerrufsrecht auf Seite 18.

2.12 Vertragslaufzeit

Der Versicherungsvertrag wird für die einzelne Reise abgeschlossen – und zwar für den im Antragsformular genannten Zeitraum, aber nicht für länger als 1 Jahr.

2.13 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Wegen der Befristung des Vertrages besteht darüber hinaus kein Kündigungsrecht.

2.14 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

2.15 Sprachen

Die Envivas kommuniziert mit Ihnen in deutscher Sprache.

2.16 Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten

Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, wenden Sie sich bitte an den Kundenservice der Envivas:

Telefon: 0221 - 27 14 05 70

E-Mail: kundenservice@envivas.de

Die Envivas wird versuchen, schnellstmöglich eine einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, können Sie sich in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) auch an den

Ombudsmann Private Kranken- und

Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

E-Mail: ombudsmann@pkv-ombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

wenden. Der Ombudsmann ist zugleich Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei Versicherungsverträgen mit Verbrauchern und zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern. An dem Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmanns nimmt die Envivas teil. Seine Entscheidungen sind für die Envivas nicht bindend. Die Möglichkeit zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bleibt unberührt. Näheres regelt das Statut des Ombudsmanns Private Kranken- und Pflegeversicherung, abrufbar unter www.pkv-ombudsmann.de.

2.17 Aufsichtsbehörde

Private Krankenversicherungsunternehmen unterliegen in Deutschland der staatlichen Aufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

www.bafin.de

Bei Meinungsverschiedenheiten können Sie sich auch an diese Aufsichtsbehörde wenden.

**3. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
für die Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif TravelXL:
Tarif TravelXLOU (alle Länder ohne USA und Kanada)
Tarif TravelXLMU (alle Länder mit USA und Kanada)
(AVB TravelXLOU/XLMU 01.2026)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet der Tarif TravelXL?

- (1) Gegenstand der Versicherung
- (2) Versicherungsfall
- (3) Vertragsgrundlagen

§ 2 Wer kann sich versichern?

- (1) Abschluss- und Versicherungsfähigkeit
- (2) Beendigung der TK-Mitgliedschaft/TK-Familienversicherung

§ 3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- (1) Geltungsbereich
- (2) Wahl des richtigen Tarifs

§ 4 Für welche Reisedauer kann die Versicherung abgeschlossen werden?

- (1) Versicherungsdauer
- (2) Versicherungsbeginn und –ende

§ 5 Wie wird die Versicherung abgeschlossen?

- (1) Zustandekommen des Versicherungsvertrages
- (2) Vertragsverlängerung
- (3) Erneute Versicherung nach TravelXL

§ 6 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- (1) Beginn des Versicherungsschutzes
- (2) Ende des Versicherungsschutzes

§ 7 Welche Leistungen erbringt die Envivas im Versicherungsfall?

- (1) Allgemeine Regelungen
- (2) Ambulante Leistungen
- (3) Leistungen im Krankenhaus
- (4) Leistungen bei Schwangerschaft
- (5) Zahnärztliche Leistungen
- (6) Krankentransporte
- (7) Krankenrücktransporte
- (8) Suche, Rettung und Bergung
- (9) Bestattung und Überführung
- (10) Betreuung minderjähriger Kinder
- (11) Blutkonserven
- (12) Weitere Assistenzleistungen
- (13) Auskunft bei geplanten Heilbehandlungen
- (14) Auskunft über medizinische Gutachten und Stellungnahmen

§ 8 Wann leistet die Envivas nicht oder eingeschränkt?

- (1) Nicht erstattungsfähige Leistungen
- (2) Keine bzw. eingeschränkte Leistungspflicht

§ 9 Wie erfolgt die Kostenerstattung im Versicherungsfall?

- (1) Erforderliche Angaben und Nachweise
- (2) Auszahlung der Versicherungsleistungen
- (3) Erstattung bei mehreren Kostenträgern

§ 10 Welche allgemeinen Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) haben der Versicherungsnehmer und die versicherte Person? Welche Folgen treten ein, wenn diese Pflichten verletzt werden?

- (1) Obliegenheiten
- (2) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

§ 11 Welche besonderen Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) haben der Versicherungsnehmer und die versicherte Person bei Ansprüchen gegen Dritte? Welche Folgen treten ein, wenn diese Pflichten verletzt werden?

- (1) Obliegenheiten
- (2) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

§ 12 Was kostet die Versicherung? Was passiert, wenn der Beitrag nicht gezahlt wird?

- (1) Beitragszahlung
- (2) Beitragsberechnung und Beitragshöhe
- (3) Folgen der Nichtzahlung des Beitrags

§ 13 Wann kann die Aufrechnung erklärt werden?

§ 14 Welches Gericht ist zuständig?

- (1) Klagen des Versicherungsnehmers
- (2) Klagen der Envivas
- (3) Wohnsitzverlegung und unbekannter Wohnsitz

§ 15 In welcher Form sind Willenserklärungen und Anzeigen abzugeben?

§ 16 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) Verjährungsfrist
- (2) Hemmung der Verjährung

Streitschlichtungsstellen

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
für die Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif TravelXL:
Tarif TravelXLOU (alle Länder ohne USA und Kanada)
Tarif TravelXLMU (alle Länder mit USA und Kanada)
(AVB TravelXLOU/XLMU 01.2026)**

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet der Tarif TravelXL?

(1) Gegenstand der Versicherung

Die Envivas bietet Versicherungsschutz bei privaten und beruflichen Auslandsreisen für Krankheiten, Unfälle und andere in diesen AVB genannte Ereignisse. Bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall erstattet die Envivas dort entstehende Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringt weitere in diesen AVB vereinbarte Leistungen.

(2) Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht.

Als Versicherungsfall gelten auch

1. der Krankenrücktransport,
2. die medizinisch notwendige Behandlung wegen Schwangerschaftskomplikationen, Frühgeburt und Fehlgeburt,
3. der Tod sowie
4. weitere in § 7 genannte Ereignisse.

(3) Vertragsgrundlagen

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus

1. den Angaben im Antragsformular,
2. diesen AVB,
3. ggf. zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen und
4. den gesetzlichen Vorschriften.

Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 2 Wer kann sich versichern?

(1) Abschluss- und Versicherungsfähigkeit

Voraussetzung für den Abschluss der Versicherung ist, dass die zu versichernde Person Mitglied der TK oder bei der TK familienversichert ist.

Außerdem muss während der gesamten Vertragslaufzeit (Dauer der Auslandsreise) der ständige Wohnsitz in Deutschland bestehen. Andernfalls endet der Versicherungsschutz. Der Wegzug aus Deutschland ist der Envivas unverzüglich anzuzeigen

**(2) Beendigung der TK-Mitgliedschaft/
TK-Familienversicherung**

Endet die TK-Mitgliedschaft oder die TK-Familienversicherung der im TravelXL versicherten Person, besteht der Versicherungsschutz für die vereinbarte Vertragsdauer fort.

§ 3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

(1) Geltungsbereich

Der geographische Geltungsbereich ist abhängig vom gewählten Tarif.

Versicherungsschutz besteht für die Dauer der versicherten Auslandsreise entweder

- nach TravelXLMU weltweit mit USA und Kanada oder
- nach TravelXLOU weltweit ohne USA und Kanada.

In Deutschland besteht kein Versicherungsschutz.

(2) Wahl des richtigen Tarifs

Werden während der Reise auch die USA oder Kanada bereist, ist für die gesamte Reisedauer TravelXLMU abzuschließen.

Werden ausschließlich Länder außerhalb der USA und Kanada bereist, ist TravelXLOU abzuschließen.

Transitaufenthalte in den USA oder Kanada mit höchstens einer Übernachtung sind im Rahmen des TravelXLOU mitversichert.

Wird TravelXLOU abgeschlossen, obwohl die USA oder Kanada bereist werden, besteht in diesen Ländern kein Versicherungsschutz.

Eine Kombination der Tarife TravelXLOU und TravelXLMU ist nicht zulässig.

§ 4 Für welche Dauer kann die Versicherung abgeschlossen werden?

(1) Versicherungsdauer

TravelXL muss für die gesamte Reisedauer abgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn anderweitig Auslandsreiseschutz besteht. Die Reisedauer darf 1 Jahr nicht überschreiten (Höchstversicherungsdauer).

Wird die Versicherung bei Antragstellung nicht für die gesamte Reisedauer abgeschlossen oder wird die Höchstversicherungsdauer überschritten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn eine Beitragszahlung erfolgt ist.

(2) Versicherungsbeginn und -ende

1. Die Versicherung beginnt zu dem bei Vertragsschluss vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer (siehe § 5 Abs. 1).
2. Als Versicherungsbeginn muss im Antragsformular immer der erste Tag der Auslandsreise angegeben werden. Als erster Tag gilt der Tag der Ausreise aus Deutschland.
3. Als Versicherungsende gilt der Tag der geplanten Einreise nach Deutschland.
4. Eine Verlängerung über das Ende der ursprünglich vereinbarten Versicherungsdauer ist nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 möglich.

§ 5 Wie wird die Versicherung abgeschlossen und kann sie verlängert werden?

(1) Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag muss vor Reisebeginn beantragt werden und kann wie folgt zustande kommen:

1. Zugang des vom Versicherungsnehmer vollständig ausgefüllten Antragsformulars der Envivas und Erteilung des vorgesehenen SEPA-Lastschriftmandats
2. Vollständiges Ausfüllen und Absenden des von der Envivas bereitgestellten Online-Formulars (Online-Abschluss) und
 - Erteilung des dort vorgesehenen SEPA-Lastschriftmandats oder
 - Bewirkung der Zahlung durch eine sonstige von der Envivas bereitgestellte Zahlungsmöglichkeit

Für nach § 2 Abs. 1 nicht versicherbare Personen kommt ein Versicherungsvertrag auch nicht durch Einzahlung oder Entgegennahme des Beitrags zustande.

(2) Vertragsverlängerung

1. Eine nahtlose Verlängerung über das Ende der ursprünglich vereinbarten Versicherungsdauer hinaus ist möglich, sofern die Höchstversicherungsdauer von einem Jahr insgesamt nicht überschritten wird.
2. Vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Versicherungsdauer sind der Envivas folgende Angaben mitzuteilen:
 - Vorname und Name der versicherten Person
 - Geburtsdatum der versicherten Person
 - Erster Tag der Reiseverlängerung und Tag der geplanten Einreise nach Deutschland
 - Reiseziel während des Verlängerungszeitraums

Für den Einzug des Beitrags für den Verlängerungszeitraum muss der Envivas ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegen.

3. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn der Vertragsverlängerung eingetreten sind, besteht während des Verlängerungszeitraums kein Versicherungsschutz.
4. Werden erst während des Verlängerungszeitraums die USA oder Kanada bereist, ist zusätzlich zum Beitrag für den Verlängerungszeitraum die Beitragsdifferenz zwischen TravelXLOU und TravelXLMU für die ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer zu zahlen. Andernfalls besteht in den USA und Kanada kein Versicherungsschutz.

(3) Erneute Versicherung nach TravelXL

Eine erneute Versicherung nach TravelXL ist erst 6 Monate nach Beendigung des vorangegangenen Versicherungsvertrages möglich. Wird die Frist unterschritten, besteht für diese Reise kein Versicherungsschutz.

§ 6 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz setzt voraus, dass ein Versicherungsvertrag nach § 5 Abs. 1 zustande gekommen ist.
2. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem bei Vertragsschluss vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Beginn der Auslandsreise.

(2) Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet auch für laufende Versicherungsfälle

1. mit Beendigung der Auslandsreise, spätestens jedoch nach Ablauf der Höchstversicherungsdauer gemäß § 4 Abs. 1 oder
2. mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

Muss die Auslandsreise wegen medizinisch notwendiger Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus ausgedehnt werden, besteht Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann.

§ 7 Welche Leistungen erbringt die Envivas im Versicherungsfall?

(1) Allgemeine Regelungen

1. Freie Arztwahl

Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Reiseland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten, Zahnärzten und Physiotherapeuten frei.

2. Freie Krankenhauswahl

Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person die freie Wahl unter den Krankenhäusern im Reiseland, die

- unter ständiger ärztlicher Leitung stehen,
- über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
- Krankengeschichten führen.

3. Arznei-, Verband- und Heilmittel

Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den im Reiseland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten oder Zahnärzten verordnet werden. Arzneimittel müssen zudem aus einer Apotheke oder einer anderen im Reiseland offiziell zugelassenen Abgabestelle bezogen werden.

Folgende Präparate gelten nicht als Arzneimittel: Präparate zur Empfängnisverhütung, zur Raucherentwöhnung, zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts, zur Behandlung der erektilen Dysfunktion und zur Verbesserung des Haarwuchses. Produkte zur Körperpflege, diätetische Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel werden von der Envivas ebenfalls nicht erstattet.

4. Untersuchungs- und Behandlungsmethoden/Arzneimittel

Die Envivas leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Sie leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Die Envivas kann jedoch ihre Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

(2) Ambulante Leistungen

Die Envivas erstattet bei ambulanter Heilbehandlung Aufwendungen für

1. ärztliche Untersuchung und Heilbehandlung. Abweichend von dem in § 8 Abs. 1 Nr. 1 geregelter

Ausschluss leistet die Envivas auch für psychologische oder psychotherapeutische Sitzungen im Rahmen einer Erstbehandlung infolge von Unfällen, Gewaltverbrechen und Naturkatastrophen am Reiseort zur Vermeidung posttraumatischer Störungen.

2. ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und Heilmittel.
3. die Miete ärztlich verordneter Hilfsmittel, sofern diese erstmals erforderlich werden. Ist eine Miete nicht möglich, erstattet die Envivas die Aufwendungen für den Erwerb dieser Hilfsmittel in einfacher Ausführung. Ausgenommen von der Erstattung sind Aufwendungen für Sehhilfen und Hörgeräte.

(3) Leistungen im Krankenhaus

Die Envivas erstattet bei stationärer Heilbehandlung Aufwendungen für

1. ärztliche Leistungen,
2. allgemeine Krankenhausleistungen,
3. Operationen einschließlich der Operationsnebenkosten,
4. Verpflegung und Unterkunft im Krankenhaus.

Bei stationärer Heilbehandlung von versicherten Kindern bis einschließlich 17 Jahre erstattet die Envivas zusätzlich die Unterbringungskosten einer Begleitperson im Krankenhaus.

(4) Leistungen bei Schwangerschaft

Die Envivas erstattet bei bestehender Schwangerschaft ausschließlich Aufwendungen für

1. die medizinisch notwendige ambulante und stationäre Behandlung wegen Schwangerschaftskomplikationen.
2. die Entbindung bei Frühgeburt (bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche) einschließlich der bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit von Mutter und neugeborenem Kind entstehenden Kosten. Dies umfasst auch die Behandlung, Unterbringung und Pflege des neugeborenen Kindes.
3. die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Fehlgeburt.
4. den nicht rechtswidrigen, medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbruch.

(5) Zahnärztliche Leistungen

Die Envivas erstattet bei zahnärztlicher Behandlung Aufwendungen für:

1. schmerzstillende Zahnbehandlung.
2. Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.

Abweichend von dem in § 8 Abs. 1 Nr. 4 geregelten Ausschluss erstattet die Envivas bei zahnärztlicher Behandlung außerdem Aufwendungen für
3. unfallbedingte Versorgung mit Inlays und Onlays.
4. unfallbedingte Versorgung mit provisorischem Zahnersatz und provisorischen Zahnkronen, jeweils in einfacher Ausführung.
5. einfache Reparaturen von Zahnersatz und Zahnkronen.

(6) Krankentransporte

Die Envivas erstattet Aufwendungen für den medizinisch notwendigen Krankentransport

- zur Behandlung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus bzw. in das Krankenhaus, in dem eine Erstversorgung erfolgen kann oder
- zum nächsterreichbaren Notfallarzt.

Die Envivas leistet auch für den medizinisch notwendigen Transport im Anschluss an die Erstversorgung beim Notfallarzt bzw. im Krankenhaus in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus.

(7) Krankenrücktransporte

Die Envivas trägt die Mehrkosten eines Krankenrücktransportes, wenn

- dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist oder
- die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich einen Zeitraum von 2 Wochen übersteigen würde oder
- die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland die Mehrkosten des Krankenrücktransportes übersteigen würden.

Ist für den Krankenrücktransport eine Begleitperson medizinisch angeraten, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben, trägt die Envivas auch die Mehrkosten für die Begleitperson. Bei Kindern bis einschließlich 17 Jahre trägt die Envivas grundsätzlich die Mehrkosten einer Begleitperson.

Mehrkosten sind die durch den Krankenrücktransport zusätzlich entstehenden Kosten.

Der Krankenrücktransport erfolgt nach Deutschland, auf Wunsch der versicherten Person auch an einen anderen Ort als den des ständigen Wohnsitzes.

Voraussetzung ist, dass die Envivas den Krankenrücktransport organisiert.

(8) Suche, Rettung und Bergung

Die Envivas erstattet Bergungskosten bis zu 2.500 Euro je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person einen Unfall erleidet und deswegen gesucht und gerettet oder geborgen werden muss. Voraussetzung ist, dass die Hilfeleistungen von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten erbracht wurden.

(9) Bestattung und Überführung

Die Envivas erstattet im Todesfall Kosten in Höhe von bis zu 30.000 Euro wahlweise für die Bestattung im Ausland oder die Überführung an einen Ort nach Wahl in Deutschland.

(10) Betreuung minderjähriger Kinder

Die Envivas trägt die Kosten der Betreuung von minderjährigen mitreisenden Kindern vor Ort in Höhe von bis zu 5.000 Euro und die Kosten ihrer Rückreise nach Deutschland, wenn alle mitreisenden erwachsenen Betreuungspersonen stationär behandelt oder zurücktransportiert werden müssen oder verstorben sind.

Diese Leistung erbringt die Envivas, wenn eine mitreisende erwachsene Betreuungsperson oder das mitreisende Kind nach TravelXL versichert ist.

Voraussetzung ist, dass die Envivas Betreuung und Rückreise organisiert.

(11) Blutkonserven

Die Envivas erstattet die Kosten für Blutkonserven. Wenn am Reiseort keine oder nur potenziell

gesundheitsgefährdende Blutkonserven verfügbar sind, erstattet die Envivas auch die Kosten für den Versand.

(12) Weitere Assistenceleistungen

Die Envivas erbringt im Versicherungsfall folgende Assistenceleistungen:

1. ganzjähriger telefonischer 24-Stunden Service
2. Kontaktaufnahme zum Hausarzt und Vermittlung von Arzt-zu-Arzt-Gesprächen
3. Auskunft zu im Ausland erhältlichen Arzneimitteln
4. Beschaffung und Versand von Blutkonserven
5. Auskunft über ärztliche Versorgung in Krankenhäusern und Spezialkliniken
6. bei stationärem Aufenthalt Kostenübernahmegarantie gegenüber Ärzten und Krankenhäusern
7. Organisation von Transport oder Verlegung zum nächstgelegenen Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Arzt
8. Benennung von Dolmetschern und Fremdsprachen sprechenden Ärzten und Zahnärzten
9. Weiterleitung von Informationen an Angehörige
10. Organisation des Krankenrücktransportes einschließlich Kostenübernahmegarantie
11. Auskunft über Möglichkeiten anwaltlicher Vertretung im Ausland
12. Organisation der Überführung oder der Bestattung im Ausland

(13) Auskunft bei geplanten Heilbehandlungen

Bei Heilbehandlungen, deren Kosten voraussichtlich 2.000 Euro übersteigen werden, kann der Versicherungsnehmer vor Beginn der Behandlung in Textform Auskunft über den Umfang des Versicherungsschutzes für die beabsichtigte Heilbehandlung verlangen.

Die Envivas muss die Auskunft innerhalb von vier Wochen erteilen. Ist die Durchführung der Heilbehandlung dringlich, muss die Auskunft unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen erteilt werden. Die Frist beginnt mit Eingang der Anfrage bei der Envivas.

Die Envivas muss ihre Auskunft begründen und dabei auf einen vom Versicherungsnehmer vorgelegten Kostenvoranschlag und andere Unterlagen eingehen. Erteilt die Envivas die Auskunft nicht fristgerecht, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die beabsichtigte medizinische Heilbehandlung notwendig ist.

(14) Auskunft über medizinische Gutachten oder Stellungnahmen

Die Envivas ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person Auskunft über und Einsicht in Gutachten oder Stellungnahmen zu geben, die sie bei der Prüfung ihrer Leistungspflicht über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung eingeholt hat. Wenn der Auskunft an oder der Einsicht durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Gründe entgegenstehen, kann nur verlangt werden, einem benannten Arzt oder Rechtsanwalt Auskunft oder Einsicht zu geben. Der Anspruch kann nur von der jeweils betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. Hat der Versicherungsnehmer das Gutachten oder die Stellungnahme auf

Veranlassung der Envivas eingeholt, hat die Envivas die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 8 Wann leistet die Envivas nicht oder eingeschränkt?

(1) Nicht erstattungsfähige Leistungen

Die Envivas leistet nicht für:

1. Behandlungen geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen einschließlich psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlungen. Eine Ausnahme besteht nur im Fall des § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Behandlung zur Vermeidung posttraumatischer Störungen).
2. Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen.
3. Hörgeräte und Sehhilfen. Für andere Hilfsmittel leistet die Envivas nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3.
4. folgende zahnärztliche Behandlungen
 - a) Zahnprophylaxe
 - b) Parodontosebehandlung
 - c) Zahnersatz und Zahnkronen (außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 Nr. 4)
 - d) Einlagefüllungen (z. B. Inlays und Onlays), außer im Fall des § 7 Abs. 5 Nr. 3
 - e) Kieferorthopädie
5. Untersuchung und medizinische Behandlung wegen regelrecht verlaufender Schwangerschaft, für Maßnahmen der Schwangerschaftsvorsorge und die Entbindung.

Leistungen für Schwangerschaft und Entbindung sind abschließend in § 7 Abs. 4 geregelt.
6. Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
7. eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.

(2) Keine bzw. eingeschränkte Leistungspflicht

1. Für Auslandsreisen, die vor Absenden des Antragsformulars angetreten werden, besteht kein Versicherungsschutz.
2. Die Envivas leistet nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn der Auslandsreise eingetreten sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn bei Reisebeginn aus medizinischer Sicht Reisefähigkeit bestand und während der Auslandsreise eine unerwartete akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintritt.
3. Die Envivas leistet nicht für Behandlungen, deren Notwendigkeit aufgrund ärztlicher Diagnose bereits vor Reiseantritt feststand.
4. Die Envivas leistet nicht für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Behandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.
5. Die Envivas leistet nicht für Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen, die die versicherte Person vorsätzlich herbeigeführt hat.
6. Die Envivas leistet nicht für Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, die durch Kriegsereignisse im Ausland verursacht sind, wenn das Auswärtige Amt vor Beginn

der Auslandsreise eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

7. Die Envivas leistet nicht für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.
8. Die Envivas leistet nicht für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn während eines vorübergehenden Aufenthalts durch eine vom Aufenthaltswortzweck unabhängige Erkrankung oder durch einen dort eingetretenen Unfall eine Heilbehandlung notwendig wird. Bei einem Unfall erstattet die Envivas auch die Kosten einer stationären Behandlung in einer Klinik, die zugleich Kur- und Rehabilitationseinrichtung ist.
9. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann die Envivas ihre Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstige Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist die Envivas insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.
10. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 9 Wie erfolgt die Kostenerstattung im Versicherungsfall?

(1) Erforderliche Angaben und Nachweise

1. Die Envivas ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht sind. Die Nachweise werden Eigentum der Envivas.
2. Die entstandenen Aufwendungen sind durch Originalrechnungen oder durch Rechnungsduplikate mit Erstattungsvermerk eines anderen Kostenträgers nachzuweisen.

Die Rechnungsbelege müssen folgende Angaben zur behandelten Person enthalten:

- den Vor- und Zunamen
- das Geburtsdatum
- die Bezeichnung der Krankheiten
- die einzelnen ärztlichen Leistungen
- das Behandlungsdatum

Bei zahnärztlicher Behandlung sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

- die Bezeichnung der behandelten Zähne
- die daran vorgenommene Behandlung.

Rechnungen über Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel sind immer mit der zugrunde liegenden Verordnung einzureichen. Die Rechnung muss Einzelpositionen und dazugehörige Preise ausweisen.

3. Ein notwendiger Krankenhausaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Krankenhausarztes über Beginn und Ende der stationären Behandlung mit Bezeichnung der Krankheit nachzuweisen.
4. Die Erstattung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten setzt voraus, dass eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Todesursache eingereicht wird.

(2) Auszahlung der Versicherungsleistungen

1. Der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungsleistungen steht dem Versicherungsnehmer zu.

Der Versicherungsnehmer kann auch eine versicherte Person in Textform als empfangsberechtigt für ihre Versicherungsleistungen benennen. Die Envivas ist dann verpflichtet, insoweit ausschließlich an diese zu leisten.

Die Envivas ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten, sofern der Versicherungsnehmer nichts anderes bestimmt hat.

2. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der Envivas eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt. Für nicht gehandelte Währungen gilt der Kurs gemäß der Veröffentlichung der Europäischen Zentralbank, nach jeweils neuestem Stand. Wurden die zur Bezahlung der Rechnung notwendigen Devisen aufgrund einer Änderung der Währungsparitäten zu einem ungünstigeren Kurs erworben und wird dies nachgewiesen, so gilt dieser Kurs.
3. Die Überweisung der Versicherungsleistungen erfolgt kostenfrei auf ein Konto im SEPA-Raum; bei Überweisung auf ein Konto außerhalb des SEPA-Raums können anfallende Gebühren mit den Leistungen verrechnet werden.
4. Ansprüche auf Versicherungsleistungen nicht verpfändet werden.
5. Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers aus § 14 VVG (siehe Anhang).

(3) Erstattung bei mehreren Kostenträgern

1. Hat die versicherte Person wegen desselben Versicherungsfalls einen Anspruch gegen mehrere Erstattungsverpflichtete (z. B. Träger der Sozialversicherung, andere private Versicherer), darf die Gesamterstattung die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.
2. Der Versicherungsnehmer kann seine Leistungsansprüche auch dann in voller Höhe gegen die Envivas geltend machen, wenn Ansprüche auch gegen andere Erstattungsverpflichtete bestehen. Um der Envivas ggf. einen Rückgriff gegen andere Erstattungsverpflichtete zu ermöglichen, sind Versicherungsnehmer und versicherte Personen dazu verpflichtet, ihre Ansprüche gegen die anderen Erstattungsverpflichteten an die Envivas abzutreten. Dies gilt nur, soweit die Envivas geleistet hat.
3. Ansprüche gegen andere Erstattungsverpflichtete gehen den Ansprüchen gegen die Envivas grundsätzlich vor (Subsidiarität). Dies gilt auch dann, wenn im

Verhältnis zu diesen anderen Erstattungsverpflichteten ebenfalls Subsidiarität geregelt ist.

**§ 10 Welche allgemeinen Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) haben der Versicherungsnehmer und die versicherte Person?
Welche Folgen treten ein, wenn diese Pflichten verletzt werden?**

(1) Obliegenheiten

1. Beginn und Ende der Auslandsreise sind der Envivas im Leistungsfall nachzuweisen.
2. Versicherungsnehmer und versicherte Person haben auf Verlangen der Envivas jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht der Envivas oder ihres Umfangs erforderlich ist.
3. Versicherungsnehmer und versicherte Person sind im Versicherungsfall verpflichtet, Auskunft über Ansprüche gegen andere Erstattungsverpflichtete zu erteilen.
4. Auf Verlangen der Envivas ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von der Envivas beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
5. Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

(2) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Bei Verletzung einer Obliegenheit nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 wird die Envivas mit den in § 28 Abs. 2 bis 4 VVG (siehe Anhang) vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

**§ 11 Welche besonderen Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) haben der Versicherungsnehmer und die versicherte Person bei Ansprüchen gegen Dritte?
Welche Folgen treten ein, wenn diese Pflichten verletzt werden?**

(1) Obliegenheiten

1. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG (siehe Anhang), die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistung) geleistet wird, der Envivas schriftlich abzutreten.
2. Der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch die Envivas soweit erforderlich mitzuwirken.
3. Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die die Envivas auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, gelten die in Nr. 1 und 2 geregelten Obliegenheiten entsprechend.

(2) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Bei Verletzung einer Obliegenheit nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wird die Envivas mit den in § 28 Abs. 2 bis 4 VVG (siehe Anhang) vorgeschriebenen Einschränkungen insoweit ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, als sie infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

§ 12 Was kostet die Versicherung?

Was passiert, wenn der Beitrag nicht gezahlt wird?

(1) Beitragszahlung

Der Beitrag ist bei Abschluss des Versicherungsvertrages für die gesamte Vertragsdauer zu zahlen.

(2) Beitragsberechnung und Beitragshöhe

Der Beitrag ist abhängig von

- dem Alter der zu versichernden Person bei Reiseantritt,
- der Reisedauer und
- den Reiseländern (bei Transitaufenthalten in den USA und Kanada gilt § 3 Abs. 2). Der Beitrag berechnet sich anhand der nachstehenden Tabelle:

Reiseländer	Tarif	Beitrag pro Tag bis Alter 64	Beitrag pro Tag ab Alter 65
alle Länder ohne USA und Kanada	TravelXLOU	1,49 EUR	5,99 EUR
alle Länder mit USA und Kanada	TraveXMLU	3,99 EUR	15,99 EUR

Stellt sich erst während der Reise heraus, dass auch die USA oder Kanada bereist werden, ist vor der Einreise in die USA oder nach Kanada die Beitragsdifferenz zwischen TravelXLOU und TraveXMLU für die gesamte Reisedauer einschließlich des bereits zurückliegenden Reisezeitraums zu zahlen. Andernfalls besteht in den USA und Kanada kein Versicherungsschutz.

Bei einer Verlängerung des Auslandsaufenthalts ist § 5 Abs. 2 zu beachten.

(3) Folgen der Nichtzahlung des Beitrags

Wird der Beitrag nicht gezahlt, ist die Envivas nicht zur Leistung verpflichtet.

§ 13 Wann kann die Aufrechnung erklärt werden?

Gegen Forderungen der Envivas ist eine Aufrechnung nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 14 Welches Gericht ist zuständig?

(1) Klagen des Versicherungsnehmers

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Envivas können bei dem Gericht am Sitz der Envivas oder einer vertragsführenden Niederlassung oder bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers erhoben werden.

(2) Klagen der Envivas

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist – außer bei Widerklagen der Envivas – das Gericht des Ortes ausschließlich zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Wohnsitzverlegung und unbekannter Wohnsitz

Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an einen Ort außerhalb Deutschlands oder ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können Klagen aus dem Versicherungsvertrag nur am Gericht des Sitzes der Envivas erhoben werden.

§ 15 In welcher Form sind Willenserklärungen und Anzeigen abzugeben?

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber der Envivas bedürfen der Textform.

§ 16 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

(1) Verjährungsfrist

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) Hemmung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der Envivas angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der Envivas dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

Streitschlichtungsstellen

Meinungsverschiedenheiten und Rechtsweg

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Versicherungsnehmer, die mit Entscheidungen des Versicherers nicht zufrieden sind, oder deren Verhandlungen mit dem Versicherer nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben, können sich an den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung wenden.

Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin
Internet: www.pkv-ombudsmann.de

Der Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Hinweis: Der Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Versicherungsaufsicht

Sind Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können sie sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle oder die Versicherungsaufsicht zu wenden, steht dem Versicherungsnehmer der Rechtsweg offen.

4. Anhang: Gesetzesauszüge

4.1 Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 14 Fälligkeit der Geldleistung

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
- (2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.
- (3) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

[...]

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 215 Gerichtsstand

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
- (2) § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.
- (3) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

4.2 Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 195 Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

5. Allgemeine Datenschutzhinweise für Kunden und Interessenten der Envivas Krankenversicherung AG

Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Envivas Krankenversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen mitversicherten Personen und sonstigen Beteiligten weiter.

5.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Envivas Krankenversicherung AG

Gereonswall 68, 50670 Köln

Telefon 0221 - 27 14 05 70

E-Mail info@envivas.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@envivas.de.

5.2 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unseren Vertriebspartner.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zur Einhaltung der „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese Verhaltensregeln können Sie im Internet unter www.envivas.de/dsgvo abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Grund und zum Umfang einer medizinischen Behandlung benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und inwieweit ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere

Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, einschließlich des Trainings und der Weiterentwicklung technischer Systeme,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe,
- zur Anonymisierung von Daten, z.B. um daraus Statistiken zu erstellen,
- zu einer passgenauen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Auf Basis Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO informieren wir Sie mittels personalisierter E-Mails sowie ggf. telefonisch über Produkte und Services und befragen Sie auf gleichem Wege zu Ihrer Kundenzufriedenheit. In diesem Zusammenhang analysieren wir Ihr Nutzungsverhalten im Hinblick auf erhaltene E-Mails. Das bedeutet: wir verwenden E-Mails, die sog. Zählpixel enthalten. Dadurch können wir feststellen, ob Sie unsere Mail geöffnet sowie ggf. genutzt haben. Z. B. können wir nachvollziehen, welche Elemente innerhalb der E-Mail, d.h. Logos, Buttons, Links etc. Sie angeklickt haben und wie lange Sie in bestimmten Bereichen der E-Mail verweilten. Diese Informationen werten wir aus, um sie anschließend für zukünftige E-Mails zu berücksichtigen, d.h. um für Sie nicht interessante Informationen herauszufiltern und Ihnen auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse abgestimmte Benachrichtigungen zukommen lassen zu können.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unserem Rückversicherer, der Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München erhalten.

Vermittler

Soweit sich im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens die Notwendigkeit zur Einbeziehung eines Vermittlers ergibt, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- und Vertragsdaten. Gleiches gilt, wenn Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. So können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten oder von Erklärungen, die mehrere Unternehmen unserer Gruppe betreffen (z. B. Einwilligungen oder Widerrufe) für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung durch ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen der Gruppe gemeinsam verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns in bestimmten Fällen fehladressierte Post- und E-Maleingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Geldwäschegesetz) oder auf Basis berechtigter Interessen können wir auch Daten an die Generali Deutschland AG als Obergesellschaft der deutschen Unternehmensgruppe, an die Assicurazioni Generali S.p.A. als Konzernmutter der internationalen Generali Gruppe, sowie an andere Gesellschaften der deutschen oder internationalen Generali Gruppe übertragen.

In unserer Dienstleisterliste in den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version im Internet unter www.envivas.de/dsgvo finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten oder gemeinsamen Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht in den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.envivas.de/dsgvo entnehmen.

Soweit mehrere Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) verarbeiten, haben sich die jeweiligen Unternehmen untereinander vertraglich dazu verpflichtet, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten (einschließlich Informationspflichten und Betroffenenrechte) in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- und Sozialbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Gerichte).

5.4 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

5.5 Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Sollten Sie Widerspruch einlegen, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten; es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist an den oben genannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

5.6 Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für unser Unternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 - 4
40213 Düsseldorf

5.7 Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, dann tun wir dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

5.8 Einwilligung in den Datenaustausch mit der TK

Ohne Einfluss auf den Versicherungsvertrag willigen Sie ein, dass die Envivas der TK im Rahmen des Kooperationsvertrages ab Antragstellung allgemeine Daten Ihres Versicherungsvertrages (Name, Vorname, Geburtsdatum, Vertragsnummer, beantragte bzw. abgeschlossene Tarife, Versicherungsbeginn und -ende) übermittelt sowie Ihre Angaben über das Bestehen einer TK-Versicherung einschließlich der TK-Versichertennummer bzw. Krankenversichertennummer mitteilt. Sie ermächtigen die TK, diese Daten zum Zwecke der Steuerung des Angebotes von Zusatzversicherungen (z. B. Vermeidung von Doppelangeboten) zu verarbeiten und zu nutzen.

Ohne Einfluss auf den Versicherungsvertrag willigen Sie ferner ein, dass die TK im Rahmen des Kooperationsvertrages zum Zwecke der Vervollständigung fehlender Angaben in der Anfrage bzw. im Antrag auf

Zusatzversicherung sowie zum Zwecke späterer Aktualisierungen allgemeine Versichertendaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, TK-Versichertennummer bzw. Krankenversichertennummer) an die Envivas übermittelt.

Ferner willigen Sie ein, dass die TK der Envivas das Ende Ihrer TK-Versicherung zum Zwecke der von der Envivas vorzunehmenden Prämienanpassung mitteilt.

Ihnen ist bekannt, dass die vorstehenden Einwilligungen freiwillig sind und Sie sie jederzeit ohne Angabe von Gründen auch direkt gegenüber der TK widerrufen können.

5.9 Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern. Eine aktuelle Version finden Sie jederzeit im Internet unter www.envivas.de/datenschutz.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

6. Belehrung über Ihr Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Envivas Krankenversicherung AG,
Gereonswall 68, 50670 Köln.

Ein Widerruf per E-Mail ist möglich
an die E-Mail-Adresse: kundenservice@envivas.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.envivas.de ausüben. Dort finden Sie die Widerrufsfunktion über den Menüpunkt Service oben auf unserer Website sowie im unteren Bereich der Seite unter „Widerruf“ → „Vertrag widerrufen“. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist und haben Sie hierzu ausdrücklich zugestimmt, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/365 des Jahresbeitrages. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalles aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den

Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;

8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

7. Liste der Dienstleister (Anlage zur Datenschutzeinwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung)

Die Envivas Krankenversicherung AG (im folgenden Envivas genannt) arbeitet unter Verwendung von Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten derzeit mit den folgenden Stellen (Unternehmen/Personen) zusammen. Ihre personenbezogenen Daten werden selbstverständlich nur im Einzelfall und bei Bedarf unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an einzelne Dienstleister übermittelt:

Unternehmen	Übertragene Aufgaben
Generali Deutschland AG	Konzernrevision, Datenschutzbeauftragter, Rechnungswesen, Steuern, Recht, Unternehmenskommunikation, Bestandsverwaltung, Kunden- und Leistungsservice, Strategisches Leistungs- und Gesundheitsmanagement, Compliance, Rückversicherung, Versicherungsvertrieb, IT, Geldwäschebeauftragter, Regressbearbeitung, IT-Dienstleistungen wie z. B. Bereitstellung Software und Kommunikationsmittel, Betreuung Server, Erstellung IT-Sicherheitskonzept
Generali Deutschland Services GmbH	Abwicklung Zahlungsverkehr, Druck, Versand, Logistik, Eingangspostbearbeitung inkl. Scannen und Archivierung, Kundenkorrespondenz in Vertragsangelegenheiten, telefonischer Kundendienst, Antragsbearbeitung
Generali Health Solutions GmbH	Durchführung von Gesundheitsprogrammen und deren Evaluation
BSI Business Systems Integration AG	IT-Dienstleistungen Kundenservice und Telefonie
Europ Assistance Services GmbH	Telefonischer Kundenservice, Assistancemaßnahmen
Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland	Zusätzliche Assistancemaßnahmen
Institut für medizinische Begutachtungen (IMB)	Medizinische Begutachtungen
Medexo GmbH	Medizinische Begutachtungen
MD Medicus GmbH	Assistancemaßnahmen im Tarif PflegeXtra
Medallia Inc., London, Großbritannien	Kundenzufriedenheitsbefragungen
Personal Business Machine AG	Dienstleistungen zur Durchführung von personalisierter Kundenansprache
Techniker Krankenkasse	Abgleich von Vertragsdaten
Viamed GmbH	Medizinische Begutachtungen

Darüber hinaus arbeitet die Envivas mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten und nutzen:

Stellen	Tätigkeiten
Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Psychiater, Angehörige sonstiger Heilberufe, Institute für medizinische Begutachtungen, Krankenhäuser	Begutachtungen zu medizinischen Fragen, Auskünfte zu Behandlungen und Erkrankungen
Beratungsunternehmen	Unterstützung und Beratung in Leistungs- und Abrechnungsfragen im In- und Ausland
Letter-Shops	Serienbrief-Erstellung, Durchführung von Mailingaktionen
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	Kundenzufriedenheitsbefragungen, Markt- und Meinungsforschung
IT-Dienstleister	IT- und Internetservices (z. B. digitaler Antrag)
PR-Berater	Öffentlichkeitsarbeit

Letzte Änderungen: 1. August 2021

Die aktuelle Liste der Dienstleister finden Sie jederzeit im Internet unter www.envivas.de/datenschutz. Sie kann auch telefonisch oder per Post angefordert werden.

